

STELLUNGNAHME zur Anfrage FDP-OR-Fraktion eingegangen: 28.08.2014	Gremium: Termin: TOP: Verantwortlich:	Ortschaftsrat Durlach 15.10.2014 5 öffentlich Tiefbauamt
Flächenermittlung für die gesplittete Abwassergebühr		

Vorbemerkung

Die Stadt Karlsruhe erhebt die Entwässerungsgebühren für die überwiegende Anzahl der Grundstücke als sogenannte Einheitsgebühr noch auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs. In dieser Einheitsgebühr sind neben den Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung auch die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung enthalten. Bei dieser Gebührenerhebung bleibt unberücksichtigt, ob und wie viel Niederschlagswasser auf dem Grundstück anfällt und wie viel davon in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Aufgrund einer veränderten Rechtsprechung hat der Gemeinderat das Tiefbauamt beauftragt, die sog. gesplittete Abwassergebühr stadtwweit einzuführen. Bei diesem Verfahren werden die Gebühren getrennt für die Kostenanteile Niederschlagswasser und Schmutzwasser ermittelt und abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr berechnet sich wie bisher nach dem Frischwasserverbrauch in Euro/m³, die Niederschlagswassergebühr für die abzuleitende Regenwassermenge berechnet sich nach der befestigten und abflusswirksamen Fläche in Euro /m². Ziel der gesplitteten Abwassergebühr ist eine gerechtere Verteilung der Kosten für die Abwasserbeseitigung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Flächenerhebungsverfahren

Da die Niederschlagswassergebühr flächenbezogen festgesetzt wird, müssen die Versiegelungs- und Anschlussverhältnisse für ca. 43.000 Grundstücke erhoben werden. Eine Begehung und Kontrolle aller betroffenen Grundstücke durch städtisches Personal ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Das Tiefbauamt ist auf die Mithilfe von Dienstleistern und der Gebührenpflichtigen angewiesen.

Zur Flächenerhebung wurde ein Kombinationsverfahren aus Luftbilddauswertung und Selbstauskunft gewählt. Um allen Auskunftspflichtigen möglichst bürgerfreundlich eine aussagekräftige Datengrundlage zu liefern, hat das Tiefbauamt im April 2013 Luftbilder anfertigen und auf Basis der amtlichen Liegenschaftskarte, welche die Flurstücksgrenzen und die eingemessenen Gebäude enthalten, vorauswerten lassen. Es handelt sich bei den Erhebungsbögen nicht um Festsetzungsbescheide, sondern um eine Hilfe für die Betroffenen, Ihrer Auskunftspflicht ohne Vermessungsaufwand nachzukommen. Dieses Verfahren ist mittlerweile Standard und wurde in den vergangenen Jahren von nahezu allen Kommunen, die die gesplittete Abwassergebühr eingeführt haben, verwendet, es ist von den Verwaltungsgerichten allgemein anerkannt.

Das vom Tiefbauamt beauftragte Fachunternehmen hat versucht, aus den Luftbildern in Verbindung mit der amtlichen Liegenschaftskarte möglichst genau die einzelnen Versiegelungsteilflächen zu ermitteln und so gut wie möglich auch die Versiegelungsart vorzuschlagen. Selbstverständlich ist es schon allein aufgrund der aus Datenschutzgründen begrenzten Auflösung der Bilder nicht möglich, die einzelnen Flächen zentimetergenau zu erfassen und die Versiegelungsarten immer zu treffen. Auf keinen Fall ist es möglich, aus den Luftbildern zu erkennen, in wie weit Teilflächen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Gerade aus diesem Grunde wurde den Betroffenen der Flächenerfassungsbogen übersandt mit der Bitte, die vorgeschlagenen Werte zu kontrollieren und gegebenenfalls die korrigierten Erfassungsbogen zurückzugeben. Korrekturwünsche werden

Eine Kontrolle aller Karlsruher Grundstücke vor Ort durch die Stadt ist aus Kapazitäts- und Kostengründen nicht möglich. Erfolgt keine Rückgabe eines korrigierten Erfassungsbogens wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagenen Werte korrekt sind. Nachträglich noch festgestellter Korrekturbedarf wird auch rückwirkend innerhalb der Fristen zur Festsetzungsverjährung der Abgabenverordnung (AO) berücksichtigt. Wird die Auskunft ausdrücklich verweigert, muss die gebührenrelevante Versiegelungsfläche auf der Rechtsgrundlage der Abgabenordnung geschätzt werden.

Veränderungen der Gebührenbelastung

Mit Einführung der flächendeckenden gesplitteten Abwassergebühr werden die Kosten für die Abwasserbeseitigung gerechter verteilt. Objektbezogen wird es zwangsläufig zu Veränderungen in der Gebührenbelastung kommen. Dies ist abhängig von den jeweils aktuellen Gebührensätzen und den individuellen Frischwasserverbräuchen und Versiegelungsflächen auf den einzelnen Grundstücken. Nach den allgemeinen Erfahrungen werden Objekte mit geringem Wasserverbrauch und relativ großen Versiegelungsflächen tendenziell belastet, Objekte mit hohem Frischwasserverbrauch und relativ geringen Versiegelungsflächen wie zum Beispiel mehrgeschossiger Mietwohnungsbau werden tendenziell entlastet.

Insgesamt jedoch wird durch die gesplittete Abwassergebühr keine zusätzliche Gebühr erhoben, sondern die bestehende Abwassergebühr nur gerechter verteilt. Die Stadt erzielt durch die gesplittete Abwassergebühr keine Mehreinnahmen. Dies wäre nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) auch nicht zulässig. Nach § 14 KAG dürfen Abwassergebühren höchstens so bemessen sein, dass die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung gedeckt werden. Übersteigen die Gebühreneinnahmen die Gesamtkosten, so sind diese Überschüsse innerhalb der folgenden 5 Jahre über eine nachfolgende Gebührenkalkulation den Gebührenpflichtigen wieder auszugleichen. Eine sachfremde Verwendung von Überschüssen ist im Abwasser- und Müllbereich ausgeschlossen. Investitionen oder laufenden Kosten, welche nicht die Abwasserbeseitigung betreffen, dürfen somit ausdrücklich nicht durch Abwassergebühren finanziert werden.

Künftige Gebührensätze:

Die flächendeckende Einführung der gesplitteten Abwassergebühr erfolgt zum 01.01.2015. Ende 2014 werden die dann geltenden Gebührensätze kalkuliert. Berechnungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr sind die für 2015 bzw. 2016 geplanten ge-

bührenfähigen anteiligen Aufwendungen für die Schmutzwasserbeseitigung (Haushaltsansätze Doppelhaushalt) und die prognostizierten gebührenfähigen Frischwasserverbräuche. Kalkulationsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die für 2015 bzw. 2016 geplanten gebührenfähigen anteiligen Aufwendungen für die Niederschlagswasserbeseitigung (Haushaltsansätze Doppelhaushalt) und die gebührenrelevanten gesamtstädtischen Versiegelungsflächen, welche derzeit noch erhoben werden. Die Haushaltsansätze für die Abwasserbeseitigung werden stets unter Berücksichtigung der vorgegebenen umweltpolitischen Ziele und der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beantragt. Die Stadt Karlsruhe nimmt im Vergleich der Abwassergebühren unter den Deutschen Großstädten nach wie vor einen der günstigsten Ränge ein. Die Karlsruher Gebührensätze betragen demnach nur ca. 50 - 60 % des Bundesdurchschnitts.

Es ist vorgesehen, die neue Entwässerungsgebührensatzung einschließlich Gebührenkalkulation dem Gemeinderat zur Beschlussfassung für die Sitzung vom 16.12.2014 vorzulegen.